

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

NIEDERSCHRIFT

Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses am 20. Juni 2006 im Sitzungssaal des Landratsamts in Weilheim i. OB

Tagesordnung (öffentlich)

1. **Eröffnung und Begrüßung**

2. **Bekanntgaben**

- a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Fachmarktcenters in Miesbach - Abschluß des Verfahrens
- b) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Toom SB-Warenhauses mit Konzessionären und Getränkemarkt in Garmisch-Partenkirchen
- c) Verbindlicherklärung der Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft

3. **Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft** (Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluß)

4. **Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Beschaffung von Regionalplankarten für die Fortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft** (Beschluß)

5. **Sonstiges**

Anwesend: Verbandsvorsitzender Landrat Luitpold Braun
Mitglieder des Planungsausschusses lt. Anwesenheitsliste

Entschuldigt: siehe Anwesenheitsliste

Außerdem nahmen an der Sitzung teil:

Regierung von Oberbayern: Herr Regionsbeauftragter von den Stimmen,
Herr Ltd. RD Graßler

Landratsamt Weilheim-Schongau: Frau Huber, Pressestelle

Pressevertreter: Weilheimer Tagblatt

Planungsverband: VOI Georg Leis, Geschäftsführer

Vorsitz: Verbandsvorsitzender Landrat Luitpold Braun

Protokoll: Frau Gasteiner / Herr Leis

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 11:30 Uhr

Anlagen:

- Anwesenheitsliste
- Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinden, Landratsämter und öffentlichen Planungsträger zur Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVB) - Stand 19.06.2006 - (zu TOP 3)
- Kapitel B I Natur und Landschaft - Fortschreibungsentwurf (Ziele und Grundsätze mit Begründung) - Stand: Juni 2006 -
- Planauszüge 1 und 2

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden und stellt fest, daß die Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und der Ausschuß beschlußfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung liegen nicht vor.

zu TOP 2 – Bekanntgaben

- a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Fachmarktcenters in Miesbach - Abschluß des Verfahrens
- b) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Toom SB-Warenhauses mit Konzessionären und Getränkemarkt in Garmisch-Partenkirchen
- c) Verbindlicherklärung der Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft

Der **Vorsitzende** erteilt dem **Geschäftsführer** das Wort, der im wesentlichen folgendes vorträgt:

a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Fachmarktcenters in Miesbach

Der Geschäftsführer weist darauf hin, daß über das Vorhaben bereits in der letzten Planungsausschußsitzung berichtet wurde. Das Raumordnungsverfahren wurde zwischenzeitlich mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.03.2006 - eingegangen in der Geschäftsstelle am 23.03.2006 - abgeschlossen. Danach entspricht das Vorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Projektunterlagen unter der Maßgabe, daß, um Aufschluß über den künftigen Verkehr in der Innenstadt zu erhalten, ein Verkehrsgutachten zu erstellen ist, den Erfordernissen der Raumordnung.

b) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Toom SB-Warenhauses mit Konzessionären und Getränkemarkt in Garmisch-Partenkirchen

Die Fa. GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH „Köln-Masdorf & Co. Objekt Garmisch-Partenkirchen“ KG plant, in Garmisch-Partenkirchen ein Toom SB-Warenhaus mit Konzessionären und separatem Getränkemarkt zu errichten. Die Verkaufsfläche des SB-Warenhauses soll 5.000 m² (davon Nahrungs- und Genußmittel 2.500 m²) betragen. Die Verkaufsfläche des Getränkemarktes wurde mit 750 m², die der Konzessionäre mit 160 m² angegeben. Der vorgesehene Standort liegt in der Nähe des Ortskerns der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen.

Mit Schreiben vom 20.03.2006 wurde der Planungsverband von der höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beteiligt. Herr Regionsbeauftragter von den Stimmen hat sich zu dem Vorhaben gutachtlich geäußert und zusammenfassend mitgeteilt, daß die vorgesehene Neuerrichtung unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände unter der Schwelle der vertretbaren Abschöpfungsquoten liegt, weshalb aus regionalplanerischer Sicht sowohl hinsichtlich Sortiment als auch Größe keine Einwände bestehen. Negative Effekte können demnach ausgeschlossen werden.

Der Regierung von Oberbayern wurde daraufhin mit Schreiben vom 19.04.2006 mitgeteilt, daß von Seiten des Planungsverbands keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Zwischenzeitlich konnte den Medien entnommen werden, daß der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen das Projekt abgelehnt hat. Lt. Herrn **Ltd. RD Graßler** ist die Weiterführung des Raumordnungsverfahrens derzeit offen.

c) **Verbindlicherklärung der Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft**

In der Sitzung des Planungsausschusses am 19.10.2005 waren die Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft abschließend als Verordnung beschlossen worden.

Beide Fortschreibungen wurden zwischenzeitlich von der Regierung von Oberbayern mit Bescheiden vom 13.04.2006 jeweils in der beschlossenen Form für verbindlich erklärt. Die Bekanntmachung dieser Fortschreibungen steht noch aus. Der Geschäftsführer verweist diesbezüglich auf TOP 4.

Der **Vorsitzende** bedankt sich beim **Geschäftsführer** für dessen Ausführungen. Fragen hierzu bestehen nicht.

zu TOP 3 - Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft (Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluß)

Der **Vorsitzende** verweist einleitend auf den in der Sitzung am 23.03.2006 gefaßten Beschluß. Allen Verbandsmitgliedern, die im Beteiligungsverfahren Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVB) vorgebracht hatten, wurde daraufhin nochmals die Gelegenheit gegeben, sich zur Abgrenzung der LVB zu äußern. In diesem Zusammenhang war 56 Kommunen die Möglichkeit gegeben worden, erneut Stellung zu nehmen. 46 davon haben geantwortet. Von den ebenfalls angebotenen Gesprächen haben rd. 20 Verbandsmitglieder Gebrauch gemacht.

Er erinnert an die ab 21. Juli 2006 einschlägigen Vorgaben zur Strategische Umweltprüfung (SUP) und richtet die Bitte an die Ausschußmitglieder, am Ende dieser Tagesordnungspunkts die Verordnung zur Fortschreibung des Kapitels B I zu verabschieden. Hinsichtlich der vorher erforderlichen Einzelbeschlüsse verweist er auf die Tischvorlage „Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinden, Landratsämter und öffentlichen Planungsträger zur Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVB) - Stand 19.06.2006 -, die allen vorliegt.

Daraufhin übergibt er dem **Geschäftsführer** das Wort. Dieser weist nochmals auf die allen vorliegende Auswertung der Stellungnahmen -Stand: 19.06.2006- sowie den aktuellen Fortschreibungsentwurf (Stand: Juni 2006) und die Regionalplankarte hin und erläutert diese. Im Einzelnen werden folgende **Beschlüsse** gefaßt:

Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Naturstein-Industrie, Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V., Sand- und Kiesindustrie

Beschluß: einstimmig

„Die VR- und VB-Gebiete Bodenschätze wurden aus den LVB ausgenommen.“

Wehrbereichsverwaltung Süd, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst

Frau **Bürgermeisterin Bässler** verweist auf ihr gegenüber geäußerte Überlegungen zur Unterschützstellung von Teilen des Standortübungsplatzes Murnau-Spatzenhausen als naturschutzrechtliches Schutzgebiet und fragt allgemein nach, ob nicht ein Widerspruch durch die Herausnahme solcher Bereiche aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet entstehen würde. Herr **Ltd. RD Graßler** stellt dazu das Verhältnis von Planungen der Naturschutzbehörden und der Regionalplanung dar. Einen Widerspruch zu evtl. Überlegungen der Naturschutzverwaltung sieht er durch eine Herausnahme der Standortübungsplätze nicht. Einwände im Rahmen der internen Abstimmung zwischen höherer Landesplanungs- und Naturschutzbehörde zur Fortschreibung des Kapitels B I wurden ebenfalls nicht erhoben. Die Entscheidung über die Abgrenzung der LVB liegt damit ausschließlich beim Planungsverband.

Bezüglich der Regionalplankarte (Planteil) erkundigt sich zudem Herr **Bürgermeister Weindl**, wie die zu beschließenden Änderungen, die zum Teil noch nicht in der Karte enthalten sind, berücksichtigt werden. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer teilen daraufhin mit, daß die Anpassung des Planteils beschlußmäßig festgelegt werden soll. Bekanntgegeben wird die Fortschreibung samt Karte in der Fassung der heute gefaßten Beschlüsse.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Anschließend wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Die Standortübungsplätze in Garmisch-Partenkirchen, Murnau-Spatzenhausen, Mittenwald und Prem werden aus den LVB ausgenommen.“

Gemeinden Seehausen, Spatzenhausen, Uffing am Staffelsee (Lkr. GAP) und Eglfing (Lkr. WM)

Beschluß: **einstimmig**

„Die Standortübungsplätze werden aus den LVB ausgenommen (s.o.).“

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Beschluß: gegen **1 Stimme**

„Die angeregte redaktionelle Änderung wird berücksichtigt. Die Herausnahme der gesamten Zone A erfolgt nicht (vgl. auch Verhandlungen mit den Gemeinden). Die Wirkungen naturschutzrechtlicher Belange und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind gesetzlich geregelt. So stellen LVB Gebiete dar, die (u.a. bei Vorhaben der Gemeinden) eine Abwägung ermöglichen (vgl. Begründung zu B I). Da das LVB Nr. 32 südl. Geretsried deckungsgleich mit dem gemeldeten FFH-Gebiet ist, bleibt dieses unverändert bestehen. Bezüglich der Verlängerung der S 7 wird auf Ziffer (7) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen.“

Bad Tölz und Bad Heilbrunn (Lkr. TÖL)

Herr **Bürgermeister Bachhuber** äußert Bedenken gegen den Beschlußvorschlag, da auch der Blomberg, neben dem Brauneck und dem Herzogstand, ein wichtiges Erholungsgebiete darstellt. Der **Geschäftsführer** stellt dazu klar, daß entsprechend

der später noch zu behandelnden Beschlüßvorschläge vorgesehen ist, den Blomberg und die von der Gemeinde Bad Heilbrunn hinsichtlich einer evtl. erforderlichen Umgehungsstraße vorgeschlagene Fläche aus dem LVB auszunehmen. Lediglich der Bereich des angedachten „Klimaparks“ sollte aus den dargestellten Gründen weiterhin im LVB verbleiben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Daraufhin wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Das Gebiet westlich des Erholungsschwerpunkts Blomberg wird nicht aus dem LVB ausgenommen. Das beabsichtigte Vorhaben (Klimapark) widerspricht grundsätzlich nicht dem Zweck des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und ist auch innerhalb des LVB realisierbar. Auf Ziffer (6) der Begründung zu B I 3.1 wird verwiesen.“

Stadt Bad Tölz (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Das LVB umfaßt im wesentlichen FFH-Flächen. Eine Beschränkung alleine auf FFH-Gebiete ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben für LVB nicht möglich. Auf die Teilfläche im Stadtgebiet Bad Tölz nördlich von Schnaitt (vgl. Karte) kann aber verzichtet werden. Ansonsten bleibt die Abgrenzung der LVB unverändert.“

Benediktbeuern und Bichl (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.“

Bad Heilbrunn (Lkr. TÖL)

Der Geschäftsführer verweist hierzu nochmals auf die vorherigen Ausführungen (s.o. zu Bad Tölz und Bad Heilbrunn).

Beschluß: **einstimmig**

„Der Herausnahme der vorgeschlagenen Teilfläche aus dem LVB (vgl. Karte) wird zugestimmt.“

Gaißach (Lkr. TÖL)

Der **Geschäftsführer** führt hierzu einleitend aus, daß mit den Bürgermeistern aus Gaißach, Lenggries, Jachenau und Wackersberg gemeinsame Gespräche über die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in deren Gemeindegebiet geführt worden sind. Die in der vorliegenden Karte dargestellten Abgrenzungen wurden dabei besprochen.

Im Hinblick auf die geltenden Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), nach denen bereits naturschutzrechtlich gesicherte Flächen nicht in LVB aufzunehmen sind, bei ausreichender Größe aber im Planteil dargestellt werden sollen, verweist er auf ein großflächiges Naturdenkmal in der Gemeinde Gaißach. Für Naturdenkmäler (ND) entfällt i.d.R. aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung die

Möglichkeit, sie in der Regionalplankarte darzustellen. Das erwähnte ND in Gaißach wäre jedoch ausreichend groß, daß es, soweit gewünscht, in der Karte dargestellt werden könnte.

Herr **Bürgermeister Trischberger** regt in diesem Zusammenhang an, auf eine Darstellung in der Karte zu verzichten, da die ND-Verordnung bereits aus dem Jahr 1949 stammt und deren Aktualität überprüft werden sollte.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Anschließend wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Der Herausnahme der Teilflächen aus dem LVB lt. vorliegender Karte wird zugestimmt. Auf eine Darstellung des betreffenden flächenhaften Naturdenkmals im Gemeindegebiet von Gaißach in der Regionalplankarte wird verzichtet.“

Jachenau (Lkr. TÖL)

Neben den Ausführungen des Geschäftsführers erläutert Herr **Regionsbeauftragter von den Stimmen** die Gründe, weshalb einer Herausnahme des gesamten Talraums aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden konnte.

Beschluß: **einstimmig**

„Eine Herausnahme des gesamten Talraumes kann aus fachlichen Gründen nicht erfolgen. Die Ortsteile Jachenau, Niggeln und Höfen einschließlich Umgriff werden, wie in der vorliegenden Karte dargestellt, aus dem LVB ausgenommen. Auf die Ziffern (1), (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1 wird hingewiesen. Bezüglich der erwähnten Radwegverbindung wird auf Ziffern (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen, nach denen landschaftliche Vorbehaltsgebiete solchen Vorhaben grundsätzlich nicht entgegenstehen.“

Kochel a. See (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Die Ortsteile Walchensee und Urfeld werden jeweils mit Umgriff, wie in der vorliegenden Karte dargestellt, aus dem LVB ausgenommen. Die Begriffe ‚Freizeitbäder‘ und ‚Bergbahnen‘ werden in Ziffer (6) der Begründung zu B I 3.1 ergänzt.“

Königsdorf (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Die gewünschte Reduzierung der LVB auf Flächen, die durch Naturschutz-, Wald- oder Wasserrecht festgelegt sind, ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nicht möglich (siehe Beschlußfassung vom 23.03.2006). Um aber auch im Norden des Ortsteils Niederham einen ausreichend breiten Entwicklungstreifen zu erhalten, wird das dort vorgesehene LVB wie in der vorliegenden Karte dargestellt reduziert. Alle anderen Ortsteile der Gemeinde Königsdorf sind, soweit feststellbar, nicht unmittelbar durch LVB berührt.“

Lenggries (Lkr. TÖL)

Herr **Bürgermeister Weindl** äußert erneut Zweifel an der Notwendigkeit landschaftlicher Vorbehaltsgebiete (LVB), die er auch in den letzten Planungsausschußsitzungen bereits zum Ausdruck gebracht hatte. Im Hinblick auf die geltende Rechtslage und die zu beachtenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms kann aber dem verhandelten und nun zur Beschlußfassung vorgeschlagenen Kompromiß zur Abgrenzung des LVB im Gemeindegebiet von Lenggries zugestimmt werden.

Nachdem von Herrn **Regionsbeauftragten von den Stimmen** noch Einzelheiten zur vorgesehenen LVB-Abgrenzung erläutert wurden, wird folgender **einstimmiger Beschluß** gefaßt:

„Der Herausnahme der in der Karte gekennzeichneten Teilflächen aus dem LVB wird zugestimmt. Das „Brauneck“ kann aufgrund der intensiven Form von Erholungsnutzung aus dem LVB ausgenommen werden. Ein Verzicht auf LVB ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben im LEP nicht möglich.“

Schlehdorf (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Auf die Ziffern (1) und (2) der Begründung zu B I 3.1 wird verwiesen, wonach die Land- und Forstwirtschaft sowie die Planungshoheit der Gemeinden durch LVB nicht eingeschränkt werden (vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006). Eine Entnahme des Kapitels B I aus dem Regionalplan ist aufgrund der zu beachtenden LEP-Vorgaben nicht möglich.“

Wackersberg (Lkr. TÖL)

Beschluß: **einstimmig**

„Aufgrund der maßgeblichen Vorgaben im LEP sind in den Regionalplänen LVB auszuweisen. Ein vollständiger Verzicht ist daher unverändert nicht möglich (vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006). Aufgrund der geführten Gespräche werden aber die in der vorliegenden Karte dargestellten Teilbereiche aus dem LVB herausgenommen. Der „Blomberg“ kann aufgrund der intensiven Form von Erholungsnutzung aus dem LVB ausgenommen werden.“

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Beschluß: **einstimmig**

„Die angeregte Abstimmung ist erfolgt, soweit dies von den Gemeinden gewünscht war. Ansonsten erfolgt Kenntnisnahme.“

Bad Bayersoien (Lkr. GAP)

Beschluß: **einstimmig**

„Mit der Ergänzung des Begriffs „Moorabbaugebiete“ in Ziffer (3) der Begründung zu B I besteht Einverständnis. Ansonsten wird auf die Ziffern (1) und (3) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen.“

Bad Kohlgrub

Beschluß: einstimmig

„Eine Herausnahme der gewünschten Flächen ist bereits aufgrund des Kartenmaßstabs M 1:100.000 nicht möglich. Zudem wird auf die Ziffern (1), (2), (3), (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen, wo auf die genannten Belange eingegangen wird (vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006). Insbesondere auch der rechtlichen Sicherung der Moorabbaugebiete stehen LVB nicht entgegen.“

Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen (Lkr. GAP)

Frau **Bürgermeisterin Bässler** sieht durch die vorgesehenen Änderungen auch die Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde Schwaigen weiterhin gewährleistet, bitte aber, die Gemeinde über die Entscheidung des Planungsverbands zu informieren. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Daraufhin wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Es wird auf die Ziffern (1) und (2) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen, wo auf die vorgebrachten Belange eingegangen wird. Bestehende Bebauungspläne werden aus den LVB ausgenommen (siehe unten). Eine Beschränkung alleine auf FFH-Gebiete ist aufgrund der geltenden Vorgaben zu LVB (vgl. LEP und B I 3.1) nicht möglich. Soweit feststellbar, entsprechen in der Gemeinde Großweil die vorgesehenen LVB in weiten Teilen bereits im Entwurf von Okt. 2005 den FFH-Flächen. Auf die darüber hinausgehenden Bereiche kann aber in dem in der vorliegenden Karte dargestellten sowie im beiliegenden Planauszug 1 gekennzeichneten Umfang verzichtet werden. Diese werden aus dem LVB genommen. Im Gemeindegebiet Schwaigen werden die bebauten Bereiche samt Umgriff (vgl. Karte) vom LVB ausgenommen. Eine vollständige Rücknahme auf die FFH-Flächen ist aufgrund der LEP-Vorgaben auch hier aus fachlicher Sicht nicht möglich.“

Ettal (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Eine Herausnahme der Fläche (1,3 ha) in der Karte ist aufgrund des Maßstabs M 1:100.00 nicht möglich. Der Bereich des ehem. Schießplatzes zwischen Graswang und Linderhof wird aber durch textliche Festlegung vom LVB ausgenommen. Der Fortschreibungstext wird insoweit entsprechend ergänzt.“

Garmisch-Partenkirchen (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Entlang des nordwestlichen Ortsrands von Garmisch-Partenkirchen kann auf das LVB verzichtet werden. Dieser Bereich wird, wie in der Karte dargestellt, aus dem LVB genommen. Ein Verzicht auf landschaftliche Vorbehaltsgebiete (LVB) oder eine Beschränkung alleine auf Naturschutzgebiets- und FFH-Flächen ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben für LVB (vgl. LEP und B I 3.1) nicht möglich.“

Grainau (Lkr. GAP)

Herr **Bürgermeister Hildebrandt** bittet hierzu, auch den im beiliegenden Planauszug 2 gekennzeichneten Bereich aus dem LVB zu nehmen.

Bezüglich der vorgesehenen Ergänzung zu Bebauungsplangebieten erkundigt sich Frau **Bürgermeisterin Bässler**, ob diese Bestimmung nur bereits bestehende oder auch künftige Bebauungspläne erfaßt. Hierzu wird klargestellt, daß dies auch für künftige Bebauungspläne gelten soll, die ordnungsgemäß in Kraft gesetzt wurden. Da die besonderen Anforderungen zur Überplanung von Flächen, die sich im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets befinden, während des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans zu beachten sind, ist die landes- bzw. regionalplanerische Intention der LVB auch für solche Bereiche gewährleistet.

Folgender **einstimmiger** Beschluß wird gefaßt:

„Die Bauflächen und Ortsteile samt Umgriff werden, wie in der vorliegenden Karte sowie im beiliegenden Planauszug 2 dargestellt, vom LVB ausgenommen. Zudem wird 3.1 Z Abs. 2 wie folgt ergänzt: „Nicht Bestandteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Bereiche, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) befinden oder die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind“. Hinsichtlich der von der Gemeinde geäußerten Bedenken wird auf die Ziffer (1) der Begründung zu B I 3.1 (Planungshöhe) verwiesen.“

Mittenwald (Lkr. GAP)

Herr **Bürgermeister Salminger** erläutert den Abgrenzungsvorschlag des Markts vom 19.06.2006 und bittet, diesem zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Daraufhin wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Dem Vorschlag des Markts Mittenwald zur Abgrenzung des LVB (siehe Lageplan vom 19.06.2006) wird zugestimmt. Auf die Ziffern (1), (2), (5), (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1 wird zudem verwiesen.“

Oberau (Lkr. GAP)

Im Rahmen seiner Erläuterungen greift der **Geschäftsführer** einen Hinweis des Regionsbeauftragten auf, daß aufgrund des Maßstabs, in dem die Regionalplankarte zu erstellen ist (M 1:100.000), nur eine gebiets-, nicht aber eine parzellenscharfe Abgrenzung der LVB möglich ist. Gleiches gilt für Entwicklungstreifen, die vom LVB ausgenommen werden. Eine auf wenige Meter genaue Festlegung ist deshalb nicht möglich. Dies eröffnet aber Gestaltungs- und Beurteilungsspielräume.

Beschluß: **einstimmig**

„Ein Entwicklungstreifen um die Ortsteile wird aus dem LVB genommen (vgl. Karte).

Saulgrub (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) erforderlich. Eine Reduzierung auf bestehende NSG ist aufgrund der maßgeblichen LEP-Bestimmungen nicht möglich. Um die einzelnen Ortsteile werden aber Entwicklungstreifen aus dem LVB genommen.“

Spatzenhausen (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Die nachrichtlich enthaltene Darstellung des LSG um den Riegsee wird nochmals überprüft und, soweit nötig, in der Karte angepaßt.“

Anm.: Wegen der Herausnahme des Standortübungsplatzes wird auf den dazu bereits gefaßten Beschluß verwiesen (siehe oben).

Uffing a. Staffelsee (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Auf die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan kann aufgrund der maßgeblichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nicht verzichtet werden (vgl. Beschlußfassung vom 23.03.2006).“

Anm.: Wegen der Herausnahme des Standortübungsplatzes wird auf den dazu bereits gefaßten Beschluß verwiesen (siehe oben).

Unterammergau (Lkr. GAP)

Beschluß: einstimmig

„Eine Herausnahme des gesamten LVB im westlichen Teil von Unterammergau ist aufgrund der geltenden Vorgaben (vgl. LVB-Definition im LEP und B I 3.1) nicht möglich. In Ziffer (6) der Begründung zu B I 3.1 wird auf Erholungseinrichtungen eingegangen. Danach stehen die vorgesehenen Einrichtungen (wie Sessellift, Beschneiungsanlage usw.) dem LVB nicht entgegen und können dort realisiert bzw. betrieben werden. Einschränkungen, insbesondere der bestehenden Anlagen wie Skipisten und -lifte, Beschneiungen usw., entstehen durch die LVB nicht.“

LRA Miesbach

Beschluß: einstimmig

„Die angeregten redaktionellen Ergänzungen können berücksichtigt werden.“

Fischbachau (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Das Gemeindegebiet wird als LVB dargestellt, ausgenommen werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

Gmund a. Tegernsee (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Auf die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan kann aufgrund der maßgeblichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nicht verzichtet werden (vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006). Das angesprochene LVB liegt zwischen zwei bestehenden Landschaftsschutzgebieten; Überlappungen ergeben sich nach den vorliegenden Unterlagen nicht. Darüber hinaus wird auf die Ziffern (2), (4), (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1 verwiesen. Dem erwähnten Forstwegebau stehen LVB im übrigen grundsätzlich nicht entgegen.“

Holzkirchen (Lkr. MB)

Herr **KR Schuler** erläutert den Antrag des Markts Holzkirchen und bittet, diesem zuzustimmen.

Beschluß: einstimmig

„Der beantragten Erweiterung des LVB wird zugestimmt.“

Irschenberg (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Die Ortsteile Oberhasling und Rieding (samt Umgriff) werden, wie in der vorliegenden Karte dargestellt, aus dem LVB ausgenommen. Auf Ziffer (1) der Begründung zu B I 3.1 wird im übrigen verwiesen.“

Kreuth (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Auf die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan kann aufgrund der maßgeblichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nicht verzichtet werden (vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006). Auf Ziffer (1) der Begründung zu B I 3.1 wird im übrigen verwiesen.“

Rottach-Egern (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Die betreffende Fläche kann in der Karte aufgrund des Maßstab 1:100.000 nicht dargestellt werden. Der Parkplatz wird aber durch textliche Festlegung vom LVB ausgenommen. Der Fortschreibungstext wird insoweit entsprechend ergänzt.“

Valley (Lkr. MB)

Beschluß: einstimmig

„Die Zustimmung der Gemeinde zum Fortschreibungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.“

Landratsamt Weilheim-Schongau

Beschluß: einstimmig

„Das Auerberggebiet westlich von Bernbeuren verbleibt in angemessenem Umfang im LVB. Die Ortsteile Auerberg und Eschach werden vom LVB ausgenommen. Ansonsten erfolgt Kenntnisnahme.“

Antdorf (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Der Anpassung der LVB aufgrund des gemeindlichen Landschaftsplans wird zugestimmt. Die LVB werden, wie in der Karte dargestellt, reduziert. Auf Ziffer (2) der Begründung zu B I 3.1 (Land- und Forstwirtschaft) wird im übrigen verwiesen.“

Eglfing (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Für den Weiler Heimgarten wird ein Schutzstreifen dargestellt; auf die Ziffern (1) und (5) der Begründung zu B I 3.1 wird verwiesen.“

Anm.: Wegen der Herausnahme des Standortübungsplatzes wird auf den dazu bereits gefaßten Beschluß verwiesen (siehe oben).

Habach (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Das LVB wird bis zum Beginn des FFH-Gebiets nördlich der B 472 zurückgenommen (vgl. Plan); auf die Ziffer (2) der Begründung zu B I 3.1 wird hingewiesen.“

Obersöchering (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Der Herausnahme von Flächen aus dem LVB im Nordosten des Hauptortes wird, wie in der vorliegenden Karte dargestellt, zugestimmt. Auf Ziffern (1) und (2) der Begründung zu B I 3.1 wird verwiesen.“

Pähl (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Eine Beschränkung der LVB alleine auf FFH-Gebiete ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben (vgl. LEP und B I 3.1) nicht möglich. Im Bereich von Vorder- und Mitterfischen kann auf die in der vorliegenden Karte dargestellte Teilfläche verzichtet werden. Diese wird aus dem LVB genommen. Gleiches gilt für den Bereich Ammerhöfe (vgl. Karte). Die angesprochenen Planungen wie Radwege oder eine Umgehungsstraße sind im übrigen auch in LVB möglich (vgl. Ziffern (1), (6) und (7) der Begründung zu B I 3.1).“

Polling (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Die Äußerung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und auf die Beschlüsse des Planungsausschusses vom 23.03.2006 verwiesen.“

Peißenberg (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Kenntnisnahme“

Raisting (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Eine Beschränkung der LVB alleine auf FFH-Gebiete ist aufgrund der maßgeblichen Vorgaben (vgl. LEP und B I 3.1) nicht möglich. Im Bereich nördlich von Sölb kann das LVB wie im Plan dargestellt bis zu den FFH-Flächen zurückgenommen werden. LVB stehen den erwähnten Planungen (Rückhaltebecken, Erschließungsstraßen usw.) im übrigen grundsätzlich nicht entgegen (vgl. Ziffer (7) der Begründung zu B I 3.1, Infrastruktur).

Schongau (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Der vorgeschlagenen Reduzierung wird, wie in der Karte dargestellt, zugestimmt. Zudem wird die nachrichtliche Aufnahme des LSG geprüft und die Karte, soweit erforderlich, ergänzt. Eine Beteiligung der genannten Unternehmen erfolgt im Hinblick auf die geltende Rechtslage nicht.“

Sindelsdorf (WM-SOG)

Beschluß: einstimmig

„Das LVB wird, wie in der Karte dargestellt, bis zu den FFH-Flächen zurückgenommen. Auf Ziffer (2) der Begründung zu B I 3.1 (Land- und Forstwirtschaft) wird im übrigen hingewiesen.“

Wielenbach (Lkr. WM)

Beschluß: einstimmig

„Die Zustimmung der Gemeinde zum Fortschreibungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.“

Im Anschluß daran werden folgende weitere Beschlüsse gefaßt; Wortmeldungen liegen nicht vor:

Beschluß: einstimmig

„Die Auflistung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in B I 3.1 Z ist, soweit erforderlich, entsprechend der gefaßten Einzelbeschlüsse redaktionell anzupassen.“

Beschluß: **einstimmig**

„Der Planungsausschuß beschließt unter Abwägung aller relevanten Belange den vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft (Stand: Juni 2006) samt Begründung und Planteil unter Berücksichtigung der heute gefaßten Einzelbeschlüsse einschließlich folgender

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom¹

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erläßt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B I Natur und Landschaft des Regionalplans der Region Oberland erhalten folgende Fassung: **< Text Ziele und Grundsätze B I 1 bis 3.2 in der Fassung der heute gefaßten Beschlüsse >**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i. OB,
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun, Landrat
Verbandsvorsitzender“

TOP 4: Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Beschaffung von Regionalplankarten für die Fortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft (Beschuß)

Der **Vorsitzende** übergibt dem **Geschäftsführer** das Wort, der im wesentlichen folgendes vorträgt:

Durch das neue Bayer. Landesplanungsgesetz haben sich auch Änderungen für die Bekanntgabe des Regionalplans und seiner Fortschreibungen ergeben. So sehen die nun geltenden Bestimmungen vor, daß die normativen Vorgaben des Regionalplans im Amtsblatt der jeweils zuständigen Regierung zu veröffentlichen sind.

Wie beim TOP 2 ausgeführt, wurden die Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft zwischenzeitlich für verbindlich erklärt. Da zumindest der Planteil des Kapitels B XI Wasserwirtschaft normative Vorgaben enthält (Vorranggebiete Wasserversorgung und Hochwasserschutz), ist dieser nun ebenfalls zu veröffentlichen. Dies bedeutet, daß der beschlossene Planteil im Maßstab M 1:100.000 entsprechend der Auflage des Oberbayerischen Amtsblatts (800 Stück) gedruckt und in die Amtsblätter eingelegt werden muß. Nach den uns bislang vorliegenden Informationen belaufen sich die Druckkosten für die Karten bei einer Auflage von 800 Stück auf ca. 2.000 bis 2.500 €.

¹ Ausfertigungsdatum

Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium haben ergeben, daß eine Änderung der Bekanntmachungsvorgaben vorgesehen ist. Bis diese in Kraft tritt, müssen die derzeitigen Veröffentlichungsvorgaben aber eingehalten werden, um nicht die Ungültigkeit der Kapitel aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers zu riskieren. Nachdem sich diese Folge des neuen Bayer. Landesplanungsgesetzes auch nach Aussage des Wirtschaftsministeriums erst jetzt gezeigt hat, sind im Haushalt des Planungsverbands für das Jahr 2006 keine Haushaltsmittel für den Druck von Karten in diesem Umfang vorgesehen. Damit aber die Fortschreibungen der Kapitel B X und B XI möglichst bald veröffentlicht werden und damit in Kraft treten können, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich werden. Die Finanzierung soll aus der allg. Rücklage erfolgen, die zum Stichtag 31.12.2005 einen Betrag von 6.327,39 € aufwies.

Das Wirtschaftsministerium hat zudem angedeutet, daß im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ggf. Sonderzuweisungen gewährt werden können. Diese sollten, soweit möglich, in Anspruch genommen werden.

Anschließend berichtet Herr **Ltd. RD Graßler** über die bisher geprüften Alternativen und den Kontakt zwischen Frau Regierungsvizepräsidentin Piwernetz und dem Wirtschaftsministerium in dieser Angelegenheit. Aufgrund der geltenden Rechtslage ist aber lediglich die beschriebene Art der Bekanntgabe (Einlegen der Regionalplankarte im Originalmaßstab) möglich. Zudem regt er an, in dem zu fassenden Beschluß auch das Kapitel B I Natur und Landschaft aufzunehmen, da auch die diesbezügliche Karte mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (LVB) normative Vorgaben enthält.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Daraufhin wird folgender **einstimmiger** Beschluß gefaßt:

„Überplanmäßige Ausgaben, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntgabe der normativen Teile der Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung, B XI Wasserwirtschaft und B I Natur und Landschaft durch den, aufgrund der geltenden Bestimmungen erforderlichen Druck von Planteilen im Haushaltsjahr 2006 entstehen, werden genehmigt. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, evtl. verfügbare Fördermittel in Anspruch zu nehmen und die hierfür nötigen Anträge zu stellen.“

zu TOP 5 - Sonstiges

Herr **Bürgermeister Bachhuber** informiert über ein Schreiben des Wirtschaftsreferenten der Landeshauptstadt München und Vorstandsvorsitzenden des Vereins Wirtschaftsraum Südbayern.Greater Munich Area e.V., Herrn Dr. Wiczorek, an Herrn Landrat Nagler, in dem dieser wegen einer Mitgliedschaft des Planungsverbands Region Oberland bei dem Verein nachfragte. Es bestand Einigkeit darüber, eine Entscheidung hierüber zurückzustellen und zunächst Einzelheiten über den Verein und evtl. Vorteile einer Mitgliedschaft usw. zu erfragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der **Vorsitzende** abschließend bei den Teilnehmern und beendet die Sitzung gegen 11:30 Uhr.

gez.

Luitpold Braun
Verbandsvorsitzender

gez.

Gasteiner
Schriftführerin

gez.

Leis
Geschäftsführer